

### Übersicht der Veränderungen Entschädigungssatzung

Es wird die bereits bestehende Entschädigungssatzung der aktuellen Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen gegenüber gestellt. Die Veränderungen sind rot gekennzeichnet.

Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausschlag für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder	Satzung des Landkreises Jerichower Land über die <b>Entschädigungen</b> für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder – <b>Entschädigungssatzung (Neufassung)</b>
Gemäß § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Jerichower Land vom 09.07.2014 folgende Satzung erlassen:	Gemäß § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Jerichower Land vom <b>19.06.2019</b> folgende Satzung erlassen:
<b>§ 1 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Kreistagsmitglieder</b>	<b>§ 1 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Kreistagsmitglieder</b>
1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen Aufwendungen erhalten Kreistagsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR.	1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen Aufwendungen erhalten Kreistagsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR.
2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.	2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Kreistagsmitglied ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen. Sofern das Kreistagsmitglied seine Verhinderung nicht angezeigt hat, beginnt die Verhinderung mit dem Termin der Kreistagssitzung, an dem das Kreistagsmitglied nicht teilgenommen hat.  Der Anspruch entfällt für die über drei Monate hinausgehende Zeit.	3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Kreistagsmitglied ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen. Sofern das Kreistagsmitglied seine Verhinderung nicht angezeigt hat, beginnt die Verhinderung <del>mit dem Termin der Kreistagssitzung, an dem das Kreistagsmitglied nicht teilgenommen hat</del> <b>drei Monate nach der letzten Teilnahme an einer Kreistagssitzung.</b>  Der Anspruch entfällt für die, über drei Monate hinausgehende, Zeit <b>der Verhinderung. Der Anspruch entsteht wieder sobald das Kreistagsmitglied an einer Sitzung teilgenommen hat.</b>
4) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums für Sitzungen  <input type="checkbox"/> des Kreistages <input type="checkbox"/> des Kreisausschusses <input type="checkbox"/> der Ausschüsse des Kreistages <input type="checkbox"/> der Fraktionen des Kreistages <input type="checkbox"/> der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses	4) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums für Sitzungen  <input type="checkbox"/> des Kreistages <input type="checkbox"/> des Kreisausschusses <input type="checkbox"/> der Ausschüsse des Kreistages <input type="checkbox"/> der Fraktionen des Kreistages <input type="checkbox"/> der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses

<p>bei Teilnahme in Höhe von 15,00 EUR je Tag gewährt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag ist das Sitzungsgeld auf insgesamt 15,00 EUR begrenzt.</p> <p>Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird auf maximal 12 Sitzungen im Haushaltsjahr festgesetzt.</p>	<p>bei Teilnahme in Höhe von 15,00 EUR je Tag gewährt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag ist das Sitzungsgeld auf insgesamt 15,00 EUR begrenzt.</p> <p>Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird auf maximal 12 Sitzungen im Haushaltsjahr festgesetzt.</p>
<p><b>§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung</b></p>	
<p>1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung</p> <p><input type="checkbox"/> der Vorsitzende des Kreistages 150,00 EUR</p> <p><input type="checkbox"/> die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages 150,00 EUR</p> <p><input type="checkbox"/> die Vorsitzenden der Fraktionen 150,00 EUR</p> <p><input type="checkbox"/> die Vorsitzenden der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses 100,00 EUR.</p> <p>Für Inhaber mehrerer der vorstehend aufgeführten Funktionen wird nur jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.</p>	Keine Änderung
<p>2) § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	Keine Änderung
<p>3) Vom Zeitpunkt des Fortfalls der Aufwandsentschädigung (§ 1 Abs. 3) an erhält der Vertreter eines Funktionsinhabers nach Abs. 1 dessen Aufwandsentschädigung.</p>	Keine Änderung
<p><b>§ 3 Fraktionsmittel</b></p>	
<p>1) Die Fraktionen des Kreistages erhalten zur Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Aufgabenstellung folgende Zuschüsse:</p> <p><input type="checkbox"/> Alle Fraktionen erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50,00 EUR.</p> <p><input type="checkbox"/> Entsprechend der Mitgliedstärke wird ihnen zusätzlich ein monatlicher Kopfbetrag in Höhe von 6,00 EUR gewährt. Bei Änderung der Mitgliedstärke erfolgt eine Nachzahlung bzw. Rückzahlung des Kopfbetrages.</p>	<p><b>Dieser Paragraph wird komplett gestrichen, da er bereits seit der Mitteilung vom 6. August 2014 Bei der nächsten Änderung der Satzung entfernt werden soll. Durch diese Änderung ändert sich bei den nachfolgenden Regelungen die Nummerierung.</b></p>

2) Die Zuschüsse werden vierteljährlich am 1. des jeweiligen Quartals überwiesen.	
<b>§ 4 Reisekostenvergütung</b>	<b>§ 3 Reisekostenvergütung</b>
1) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Die Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienstortes oder Wohnortes werden erstattet. Dienstort ist die Stadt Burg.	Keine Änderung
2) Dienstreiseaufträge dürfen erteilt werden im Namen des Kreistages, seiner Ausschüsse und Fraktionen. Die Dienstreiseanträge sind vor Antritt der Dienstreise zu stellen und bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vorsitzenden. Sie sind vom Landrat zu unterzeichnen. Die Beantragung erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 1 und die Abrechnung auf dem Formblatt der Anlage 2.	Keine Änderung
3) Einladungen in schriftlicher wie auch elektronischer Form zu Sitzungen gemäß § 1 Abs. 4 oder zu Beratungen, die vom Landrat autorisiert sind, gelten ebenfalls als Dienstreiseauftrag. Mitglieder des Kreistages, sachkundige Einwohner in Ausschüssen und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten die Fahrtkosten zum Sitzungsort, die ihnen tatsächlich entstanden sind und nachgewiesen wurden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, erstattet. Die Abrechnung erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 3.	Keine Änderung
4) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Beendigung der Dienstreise.	Keine Änderung
<b>§ 5 Verdienstausschlag</b>	<b>§ 4 Verdienstausschlag</b>
1) Neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 2 besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Insbesondere Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 15,00 EUR ersetzt.	Keine Änderung
2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, wenn dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.	Keine Änderung

	3) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von § 4 Abs. 1 S. 3 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Die Verdienstauffallpauschale darf 18 Euro nicht übersteigen.
	4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstauffallpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.
<b>§ 6 Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören</b>	<b>§ 5 Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören</b>
1) Zur ehrenamtlichen Tätigkeit in beratende Ausschüsse des Kreistages berufene sachkundige Einwohner des Landkreises Jerichower Land erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR je Sitzung. § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.  Ausschussmitglieder in Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, das sind Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten Sitzungsgeld nach Absatz 1 sofern die Teilnahme an den Sitzungen nicht Bestandteil des Arbeits- oder Dienstverhältnisses des Ausschussmit-gliedes ist und der Aufwand über den Arbeitgeber oder Dienstherrn abgegolten wird.	Keine Änderung
2) Die Reisekostenerstattung und die Erstattung des Verdienstauffalls regelt sich nach den §§ 3 und 4.	2) Die Reisekostenerstattung und die Erstattung des Verdienstauffalls regelt sich nach <del>den §§ 3 und 4.</del>
3) Die Vorsitzenden der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 vierter Anstrich.	Keine Änderung
<b>§ 7 Fälligkeit</b>	<b>§ 6 Fälligkeit</b>
1) Die Aufwandsentschädigung wird am 15. eines jeden Monats gezahlt.	1) Die Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines jeden Monats <b>im Voraus</b> gezahlt.
2) Das Sitzungsgeld wird am Ende des jeweiligen Quartals gezahlt. Voraussetzung dafür ist die Einreichung von Teilnahmenachweisen durch die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen.	Keine Änderung

<b>§ 8 Rundungsvorschrift</b>	<b>§ 7 Rundungsvorschrift</b>
Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:  <input type="checkbox"/> 0 bis 49 Cent sind auf volle EUR nach unten abzurunden, <input type="checkbox"/> 50 bis 99 Cent sind auf volle EUR nach oben aufzurunden.	Keine Änderung
<b>§ 9 Steuerliche Behandlung</b>	<b>§ 8 Steuerliche Behandlung</b>
Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache der Empfänger.	Keine Änderung
<b>§ 10 Sprachliche Gleichstellung</b>	<b>§ 9 Sprachliche Gleichstellung</b>
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	Keine Änderung
<b>§ 11 Inkrafttreten</b>	<b>§ 10 Inkrafttreten</b>
1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft.	1) Diese Satzung tritt <b>zum 1. Juli 2019</b> in Kraft.
2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausschlag für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder vom 11. Juli 2000 zuletzt geändert am 19. Oktober 2006 außer Kraft.	2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausschlag für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder vom <b>1. Juli 2014</b> außer Kraft.